

Pr. 352/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3433 (V) vom 24.11.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1988

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln
Schaevenstraße 1b
5000 Köln 1
Az.: 51/514/11

Verfahrensbeteiligte:

Bodean R.J.K. Inc.,
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 26.07.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 24.11.1988 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Bodacions Bodean's
Bordello Beauties" Nr. 1 und 10
Computerspiel
Bodean R.J.K. Inc., Anschrift
unbekannt,

werden in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Gründe

Die Beteiligte hat das im Computerprogramm "Bodacions Bodean's Bordello Beauties" Nr. 1 und Nr. 10 hergestellt. Jedes der Programme erzeugt 16 digitalisierte Einzelbilder. Das Programm wird auch in Form von Raubkopien verbreitet.

Die Bilder des Programms zeigen nackte Personen, die Geschlechtsteile sind jeweils besonders hervorgehoben.

Das Jugendamt der Stadt Köln hat beantragt, die Computerprogramme "Bodacions Bodean's Bordello Beauties" Nr. 1 und 10 in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Stadtjugendamt weist daraufhin, daß in den Programmen pornographische Abbildungen gezeigt würden. Es handele sich um digitalisierte Bilder, die die Qualität von Farbfotos nahezu erreichten. Einige der Bilder zeigten sexuelle Handlungen und menschliche Geschlechtsorgane. In aufdringlicher Weise würden sexuelle Handlungen dargestellt. Die im Programm enthaltenen Bilder richteten sich auf das vom Hersteller vermutete, lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Vorgängen. Die Programme seien für Kinder und Jugendliche schwer gefährdend.

Die Beteiligte hat sich trotz öffentlicher Zustellung des Indizierungsantrages nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Programms, die von diesen erzeugten Bilder und auf den der Prüfsakte Bezug genommen.

Der Indizierungsantrag ist begründet. Computerprogramme der vorliegenden Art sind Bild- und Tondarstellungen im Sinne von § 1 Abs. 3 GjS.

Das Programm erzeugt Bilder, die offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB sind. Der Inhalt der Bilder ist pornographisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der Darstellungen zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen. Die Voraussetzungen der Pornographie werden von den meisten Bildern des Programms deshalb erfüllt, weil sie offensichtlich allein dazu dienen, den Betrachter durch die Zurschau-stellung weiblicher und männlicher Geschlechtsteile sexuell zu stimulieren. Um eine möglichst aufdringliche sexuelle Reizwirkung zu schaffen, bilden auf fast allen Bildern die Genitalien den völlig dominierenden Bildschwerpunkt. Männliche wie weibliche Geschlechtsorgane werden hervorgehoben präsentiert. Sexuelle Vorgänge, reizvolle sexuelle Geschehnisse, attraktive körperliche Reize, geschlechtliche Praktiken stehen absolut im Vordergrund der bildlichen Darstellungen. Die abgebildeten Personen haben keinen Eigenwert. Sie werden als Lustobjekt betrachtet.

Ausnahmetatbestände im Sinne des § 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung nach § 2 GjS scheiden bei Vorliegen eines Falles offensichtlich sittlich schwerer Jugendgefährdung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

